

Kostenlose Abholung oder Abgabe von Gartenabfällen

Die kostenlose Abfuhr von sperrigem Grüngut findet im Frühjahr und Herbst statt.

Die Christbaumabfuhr ist im Januar.

Außerhalb dieser Zeit können Sie den Abholdienst bestellen:

Kosten: 5,- € pro angefangenem m³.

Termine: Kundenbüro der Stadtreiniger, Tel. 37-4444

Bitte beachten Sie:

- ♦ Nur mit Naturschnur bündeln, Maximale Länge 1,50 m
- ♦ Laub, Moos etc. wird nur in Papiersäcken abgeholt
- ♦ Keine Plastiksäcke verwenden!
- ♦ Die Christbaumabfuhr ist im Januar.
- ♦ Termine in der Presse.

Kostenlose Abgabe bei Selbstanlieferung:

Bis zu 5 m³:

im Kompostwerk - Erdenmarkt

Kitzinger Straße 60, 97076 Würzburg

Öffnungszeiten unter: Tel. 0931/2 70 92 -0

oder www.wuerzburger-kompost.de

Bis 1 m³:

am Wertstoffhof, Edith-Stein-Straße 7

97084 Würzburg, im Gewerbegebiet Heuchelhof

Öffnungszeiten: Mittwoch - Freitag 9.00 bis 17.00 Uhr,

Samstag 9.00 bis 14.00 Uhr, März bis November am

ersten Samstag im Monat von 9.00 bis 17.00 Uhr

Weitere Informationen erhalten Sie von den

Abfallberatern in der

Umweltstation der Stadt Würzburg,

Zeller Str. 44,

Tel. 0931/44440



Informationen und Auskünfte erhalten Sie:

zum vorbeugenden Brandschutz:

Amt für Zivil- und Brandschutz

Hofstallstr. 3, 97070 Würzburg

Tel. 0931 - 30 90 61 11

Fax 0931 - 30 90 61 20

berufsfeuerwehr@stadt.wuerzburg.de

zu öffentlichen Grillplätzen:

Gartenamt

Robert-Bunsen-Straße 10, 97076 Würzburg

Tel. 0931 - 37 49 11

Fax 0931 - 37 49 66

gartenamt@stadt.wuerzburg.de

zur Abfallberatung:

Umweltstation der Stadt Würzburg

Zeller Straße 44, 97082 Würzburg

Tel. 0931 - 44 44 0

Fax 0931 - 4 43 30

umweltstation@wuerzburg.de

Abholdienst von sperrigem Grüngut

Kundenbüro der Stadtreiniger,

Tel. 0931 - 37-4444

Fax 0931 - 37-4424

stadtreiniger.kundenbuero@stadt.wuerzburg.de

zu Rauchbelästigung und sonstigen Emissionen:

Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz

Karmelitenstr. 20, 97070 Würzburg

Tel. 0931 - 37 28 75

Fax 0931 - 37 36 86

umweltschutz@stadt.wuerzburg.de



Feuer im Freien



Feuer im Freien

Lagerfeuer, Grillfeuer,

Brauchtumsfeuer,

Verbrennen von Gartenabfällen

**Amt für Zivil- und
Brandschutz**

Alljährlich beginnt im Frühsommer die Saison für Grillfeste und für Lagerfeuer. Gegen diesen Freizeitspaß ist generell nichts einzuwenden, wenn die Vorschriften zur Sicherheit und zum Umweltschutz eingehalten werden.

Was ist im Sinne des Brandschutzes zu beachten?

Als Brennstoff darf nur naturbelassenes, trockenes Holz verwendet werden. Die Verbrennung von beschichtetem und lackiertem Holz, Möbelteilen, Pressfaserplatten, Sperrholz, Altpapier, Kartonagen, Altreifen, Kunststoffen, Altölen und sonstigen Abfällen ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Sonnwend- und andere Traditionsfeuer.

Allgemeine Regeln (Brand- und Umweltschutz)

Offenes Feuer (z. B. Grill, Lagerfeuer) darf im Freien nur entzündet werden, wenn hierdurch für die Umgebung keine Brandgefahr entsteht.

- ◆ Bei einer offenen Feuerstätte ist ein Mindestabstand von 5 m zu brennbaren Stoffen z. B. auch Bäumen und Sträuchern und zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen einzuhalten.
- ◆ Von leicht entzündbaren Stoffen (z. B. Stroh, Heu) ist ein Abstand von mindestens 100 m einzuhalten.
- ◆ **Beim Anzünden der Feuerstelle oder des Grills niemals Brandbeschleuniger (z. B. Spiritus oder Benzin) verwenden!**
- ◆ Geeignetes Löschgerät muss bereitgehalten werden.
- ◆ Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten.
- ◆ Bei Trockenheit oder starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden bzw. muss es gelöscht werden.
- ◆ Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
- ◆ Eine Belästigung oder eine Beeinträchtigung des Straßen- oder Schienenverkehrs durch Rauchentwicklung ist zu vermeiden.

Wie kann man Ärger mit den Nachbarn verhindern?

“Aus den vorhandenen Urteilen zum Thema Grillen lassen sich verschiedene Hinweise ableiten“.

- ◆ Achten Sie auf einen möglichst großen Abstand des Grills

zu den angrenzenden Wohnungen und Häusern.

- ◆ Nehmen Sie den Grill ohne Absprache mit dem Nachbarn nicht zu oft in Betrieb (das BayObLG z. B. fand fünfmaliges Grillen im Jahr tolerierbar).
- ◆ Informieren Sie den Nachbarn vor dem geplanten Grillabend (oder laden Sie ihn am besten gleich mit ein).
- ◆ Tauschen Sie den Holzkohlegrill gegen eine Gas- oder Elektrovariante.

Schon bei Beachtung dieser kleinen Kniffe kann viel Unmut und Unstimmigkeit verhindert und der nachbarliche Frieden erhalten bleiben,“ rät der Allianz Experte.

(aus: www.weltonline.de - Marktplatz):



Grillen Sie über Glut und wenig Flammen und vermeiden Sie starke Rauch- und Staubbildung

Zuständig für die Sicherheit

Für die Sicherheit bei einem Feuer im Freien ist grundsätzlich die Person, die das Feuer entzündet bzw. beaufsichtigt, selbst verantwortlich. Das Einverständnis des Grundstückseigentümers muss vorab eingeholt werden. Bei Feuer auf Privatgrund ist eine Genehmigung durch die integrierte Leitstelle der Feuerwehr nicht notwendig. Die Praxis hat gezeigt, dass hierdurch aufgrund der Schwierigkeit der Lokalisierung Fehlalarme nicht vermieden werden können.

Feuer in öffentlichen Grünanlagen ist verboten!

Offenes Feuer in jeglicher Form (u. a. auch Einweggrills) ist in öffentlichen Grünanlagen grundsätzlich nicht zulässig.

Öffentliche Grillplätze

Die Stadt Würzburg unterhält zwei öffentliche Grillplätze: westlich des Graf-Luckner-Weiher in Richtung Feegrube und Mainwiesen Zellerau (Bereich Himmelsporten).

Einzelpersonen oder Gruppen bis ca. 15 Personen können die Plätze ohne Anmeldung oder Genehmigung nutzen. Weitere Informationen bzw. Genehmigungen erhalten Sie beim Gartenamt unter Tel. 0931/37-49 11.

Aus Naturschutzgründen grundsätzlich verboten sind Offene Feuer, auch Grillfeuer:

- ◆ im Wald und im Abstand von 100 m von Wäldern
- ◆ in Naturschutzgebieten
- ◆ in geschützten Landschaftsbestandteilen
- ◆ auf Biotopflächen
- ◆ auf flächenhaften Naturdenkmälern
- ◆ auf Mager- und Trockenrasen

Verbrennen von Gartenabfällen

Pflanzliche Gartenabfälle dürfen in der Stadt Würzburg nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden. Dabei sind Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch die Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers zu vermeiden und die Zeiten zu beachten. So ist ein Verbrennen der Gartenabfälle montags bis samstags zwischen 8 Uhr und 18 Uhr grundsätzlich möglich.

Kompostierung als Alternative zum Verbrennen

Generell ist es ökologisch sinnvoller und besser, wenn Sie die Abfälle selbst kompostieren oder sie zum Kompostwerk bzw. Wertstoffhof bringen. Dadurch lässt sich in vielen Fällen ein Verbrennen der pflanzlichen Abfälle ganz vermeiden.